

durch unerhört hohe Steuern und Abgaben bezahlen zu lassen. Nein, der richtige Bürger hat sich Einsicht in das Wesen des Staats verschafft; er weiß, daß im Grunde genommen die G e s a m t h e i t aller Bürger den Staat ausmacht, daß der Staat etwas Unentbehrliches ist, daß er durch eine langsame Entwicklung sich gebildet hat. Freilich hat auch der Staat seine Mängel: nichts ist vollkommen auf dieser Erde. Aber gerade diese Mängel erwecken in dem guten Bürger das Bestreben, sie beseitigen zu wollen. Dazu kann er nur dann mithelfen, wenn er wiederum den Staat genau kennt; andernfalls ist er jedem Betrüger — und deren gibt es viele auf politischem Gebiet — preisgegeben. Welcher Unjug wird in Wahlzeiten mit Ziffern getrieben! So wohlthätig die Statistik sonst wirkt, hier vergiftet sie die guten Sitten. Je mehr der Bürger aber vom Staat und seinen Einrichtungen weiß, desto weniger können unehrliche Politiker über ihn Macht gewinnen. Es ist also Bürgerpflicht, sich möglichst gründliche K e n n t n i s s e vom Staate anzueignen. Dann ist man auch in der Lage, als Schöffe und Geschworener, als Gemeinde- und Gewerberichter, als Wähler und Abgeordneter seine Pflicht zu tun, dem Staat zu nützen, ein guter Staatsbürger zu sein. Ein guter Gemeinde- und Staatsbürger ist aber letzten Endes nur der, welcher das W o h l der G e s a m t h e i t im Auge hat. Dazu gehört eine gewisse Selbstüberwindung, eine Be-zwingung der Selbstsucht, besonders aber die Wertschätzung auch gegenüber andern Berufen, Volksklassen, Religionsgemein-schaften. Der gute Bürger denkt nicht zuerst an sich, sondern an das allgemeine Wohl. Das bedeutet oft Opfer bringen, eigene Wünsche unterordnen, fremden Wünschen den Vorrang lassen. Aber wer durchdrungen ist von der Anschauung, daß der Staat nur dann gedeihen kann, wenn er das Allgemeinwohl fördert, dem kann es nicht schwer fallen, auch seinerseits sich dem all-gemeinen Wohl hinzugeben. Besonders bietet das Wahlrecht dem Bürger Gelegenheit, die beschriebenen Pflichten zu erfüllen; er wird sich auch bemühen, seine M i t b ü r g e r zu dieser Pflicht-erfüllung zu veranlassen.